

Einbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	1
1.1 VERWENDUNG UND GELTUNGSBEREICH	1
1.2 GRUNDLAGEN UND GRUNDSÄTZE	1
1.3 ABKÜRZUNGEN	1
1.4 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	1
1.5 ANSPRECHPARTNER	1
2. TECHNISCHE REGELUNGEN	2
2.1 BRANDMELDEANLAGEN IN GEBÄUDEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN	2
2.2 ALARMIERUNG DURCH BRANDMELDEANLAGEN	2

1. Allgemeines

1.1 Verwendung und Geltungsbereich

Die Technische Regel dient der Festlegung des Einbaus von Brandmeldeanlagen in der SEDD und der damit verbundenen Alarmierung, sowohl am Standort Dresden-Kaditz als auch in den anderen Standorten der Stadtentwässerung Dresden GmbH. Sie regelt, in welchen Objekten bzw. technischen Anlagen Brandmeldeanlagen eingebaut werden und wie die Signale im Brandfall weitergeleitet werden müssen.

1.2 Grundlagen und Grundsätze

Brandmeldeanlagen sind nach DIN 14675 zu bauen und zu betreiben. Die organisatorische Regelung des Brandschutzes in der SEDD ist die Brandschutzordnung.

Die im nachfolgenden genannten Regelungen stellen Mindestanforderungen dar, die im Einzelfall durch spezielle Anforderungen (Brandschutzgutachten) verschärft werden können.

1.3 Abkürzungen

BMA - Brandmeldeanlage
BSB - Brandschutzbeauftragter

1.4 Begriffsbestimmungen

Alarmauslösende Stelle: Stelle, bei der das Alarmsignal der BMA eingeht und die Einsatzkräfte alarmiert.

1.5 Ansprechpartner

Ansprechpartner zu Fragen zu dieser TR sind die Brandschutzbeauftragten (BSB) und Sifa.

Abwasser- Zweckverband „Wilde Sau“	Technische Richtlinien	Fassung v. 19.11.2015 Ersetzt: -	Nr.: 5.
--	-------------------------------	-------------------------------------	----------------

2. Technische Regelungen

2.1 Brandmeldeanlagen in Gebäuden und technischen Anlagen der SEDD

Verwaltungsgebäude ohne technische Anlagen:

Verwaltungsgebäude sind prinzipiell nicht mit BMA auszustatten, es sei denn, das Brandgefährdungspotential für zu schützende Personen ist sehr hoch bzw. Sachwerte im Gebäude sind besonders wertvoll (z. B. Verwaltungsgebäude mit technischen Anlagen – siehe folgenden Abschnitt). Das Gefährdungspotential ist durch eine Gefährdungsbeurteilung festzustellen.

Verwaltungsgebäude mit technischen Anlagen:

In Verwaltungsgebäuden mit technischen Anlagen sind dann BMA einzubauen, wenn das Gefährdungspotential für Mitarbeiter zu hoch ist (z. B. beim Vorhandensein einer erhöhten Brandgefahr am Arbeitsplatz) bzw. die Sachwerte im Gebäude einen besonderen Schutz erfordern (z. B. Computer- und Technikräume, Telefonanlagen, Serverräume). Eine Entscheidung über den Einbau einer Brandmeldeanlage muss im Einzelfall durch den Betreiber in Abstimmung mit dem BSB und der Fachkraft für Arbeitssicherheit, ggf. mit Brandschutzspezialisten (Brandschutzgutachter) gefällt werden.

Technische Anlagen:

Technische Anlagen sind nur bei einem hohen technischen Ausrüstungsgrad bzw. hohen potenziellen Schadensrisiken mit BMA auszustatten. Die Entscheidung über die Installation einer BMA muss zwischen Planer, BSB und Betreiber abgestimmt werden. Ggf. sind Brandschutzgutachten einzuholen.

2.2 Alarmierung durch Brandmeldeanlagen

Standorte des AZV

Die Alarmweitschaltung peripherer Objekte erfolgt nach Einzelfallprüfung mit dem Ziel, dass die Zeitspannen zwischen Alarmierung und Intervention möglichst kurz gehalten werden. Ggf. sind die Dienstweisungen für Fremdfirmen anzupassen.

Angemietete Gebäude

In angemieteten Gebäuden erfolgt die Meldung und Alarmauslösung entsprechend der Regelungen der Vermieter. Bei der Anmietung ist darauf zu achten, dass mindestens das Schutzniveau der Regelungen dieser TR und der Brandschutzordnung der SEDD eingehalten werden.

Gleiches gilt für Betriebsstätten in denen die Stadtentwässerung Dresden GmbH die Betriebsführung übernommen hat.